

Satzung des SV Sülzbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Sportverein Sülzbach e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen und hat seinen Sitz in Obersulm – Sülzbach. Der Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der Allgemeinheit durch die Pflege des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch – die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

(6) Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und Rassen neutral.

(7) a.) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale bis zum gesetzlichen Höchstbetrag, ist ebenfalls möglich.

b.) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2, trifft der Vorstand und der Vereinsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

c.) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc. .

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft – Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller eine Entscheidung des Vereinsrates verlangen.

(3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, zur Anerkennung der Satzung und der Beschlüsse der Organe und zur Vorauszahlung des Mitgliedsbeitrages.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft – Außer durch Tod des Mitglieds endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder durch Ausschluss.

(5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zum Jahresende anzuzeigen.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich bei Rückstand in der Beitragszahlung, grobem Verstoß gegen die Satzung und Vereinsbeschlüsse und bei vereinschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

(7) Der Ausschluss wird vom Vereinsrat, nachdem der Betroffene Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, beschlossen und mitgeteilt. Widerspricht der Betroffene innerhalb eines Monats, so ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung und zum Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Ausschlussbeschlusses zu geben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsrat und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins. Sie soll durch Aussprachen und Beschlüssen die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeiführen.

(2) Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung:

- a.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (Geschäfts- und Kassenbericht), der Kassenprüfer und der Abteilungen.
- b.) Beschluss über Entlastung.
- c.) Wahl des Vorstandes, der fünf Beisitzer des Vereinsrates und der Kassenprüfer.
- d.) Festlegung der Beitragshöhe und der Aufnahmegebühr.
- e.) Ernennung der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.
- f.) Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlüssen.
- g.) Beschluss über Satzungsänderungen.

(3) Die Mitgliederversammlung findet jährlich, nach Möglichkeit im 1. Quartal, statt.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann stattfinden, wenn sie der Vorstand oder der Vereinsrat mit Rücksicht auf die Lage des Vereins für erforderlich hält. Sie muss stattfinden, wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

§ 7 Der Vereinsrat

(1) Der Vereinsrat besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter und den fünf Beisitzern.

(2) Der Vereinsrat unterstützt den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Er kann alle Verhandlungsgegenstände, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zur Entscheidung an sich ziehen. Er muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.

(3) Insbesondere entscheidet der Vereinsrat über die Einrichtung von Abteilungen, den Ausschluss von Mitgliedern, die Stundung und Erlassung von Beiträgen, die Verhängung von Ordnungsstrafen (Verweis, Verwarnung und Geldstrafen) und die Zuwahl beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, dabei ist die Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung befristet.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassensführer, dem Schriftführer und dem Gesamtjugendleiter.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, ausgenommen ist der Gesamtjugendleiter, der von der Vereinsjugend gewählt wird. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden in den geraden Kalenderjahren gewählt. Der 2. Vorsitzende und der Kassensführer werden in den ungeraden Kalenderjahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Der 1. und 2. Vorsitzende sind nach § 26 BGB die Rechtsvertreter des Vereins. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(4) Der Schriftführer führt insbesondere die Protokolle über die Sitzungen der Organe des Vereins. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

(5) Der Kassensführer führt die Vereinskasse und ist für die ihm anvertrauten Gelder persönlich verantwortlich.

(6) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(7) Scheidet während des Jahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vereinsrates ersetzt.

§ 9 Abteilungen

(1) Die Durchführung des Sportbetriebes ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen, über deren Einrichtung der Vereinsrat beschließt.

(2) Die Abteilung wird vom Abteilungsleiter geleitet. Die Abteilung kann einen Abteilungsausschuss bestellen. Für ihn gilt § 10 dieser Satzung sinngemäß.

(3) Der Abteilungsleiter und ein Stellvertreter werden von den jeweiligen Abteilungen gewählt.

(4) Die Abteilungen sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre über die Abteilungsaufgaben hinausgehenden Beschlüsse sind dem Vorstand mitzuteilen. Widerspricht der Vorstand, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.

(5) Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Kassenführer des Vereins und die Kassenprüfer.

§ 10 Geschäftsordnung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen, durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt (Obersulmer Nachrichten) vom Vorsitzenden einzuberufen.

Der Vereinsrat und der Vorstand in der Regel mit einer Frist von einer Woche, per Mail oder telefonisch.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils im Einzelfall. Dies gilt nicht für Anträge zu einer Satzungsänderung siehe § 11.

(3) In den Organen des Vereins sind nur volljährige Mitglieder stimmberechtigt.

(4) Der Vereinsrat und der Vorstand sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(6) Wahlen werden geheim durchgeführt, sofern kein Widerspruch erfolgt, können sie auch offen durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen.

(7) Die Beisitzer werden in den geraden und die Kassenprüfer in den ungeraden Kalenderjahren gewählt.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung dies angekündigt war. Die Beschlussfassung einer Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt war. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im SV Sülzbach e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Die Jugendarbeit findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- 3.1 Die Jugendvollversammlung
- 3.2 Der Jugendausschuss
- 3.3 Der Jugendvorstand

§ 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich einmal statt und ist im ersten Quartal mindestens vier Wochen vor der Vereinsmitgliederversammlung durchzuführen.

Die Aufgaben sind:

- 4.1 Bericht des Jugendvorstandes
- 4.2. Bericht des Kassensführers
- 4.3. Wahl des Jugendvorstandes
- 4.4. Bestätigung der Abteilungsjugendleiter
- 4.5. Wahl zweier Jugendausschussmitglieder

§ 5 Wahlperiode und Wahlverfahren

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlen finden alle zwei Jahre statt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit muss der betreffende Wahlvorgang wiederholt werden. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Der Jugendausschuss

Dieser setzt sich zusammen aus:

- 6.1 dem Jugendvorstand
- 6.2 den Abteilungsjugendleitern
- 6.3 den Jugendausschussmitgliedern

Seine Aufgaben sind u.a.:

- 6.4 Beratung und Beschlussfassung des Jugendrates
- 6.5 Führung der Jugendkasse
- 6.6 Planung von allen sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten

§ 7 Der Jugendvorstand

Dem Jugendvorstand gehören an:

- 7.1 Der Gesamtjugendleiter (über 18 Jahre)
- 7.2 Der Kassensführer
- 7.3 Der Jugendsprecher

Seine Aufgaben sind u.a.

- 7.4 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- 7.5 Beantragung von finanziellen Mitteln beim Verein für die Jugendarbeit
- 7.6 Beantragung von öffentlichen Zuschüssen für die Vereinsjugend
- 7.7 Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins

§ 8 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der Gesamtjugendleiter vertritt die gesamte Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vorstand des Hauptvereins.

§ 9 Die Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Jugendkassenführer verwaltet und dieser haftet persönlich für die ihm anvertrauten Gelder. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr zufließenden Fördermitteln sowie dem Beitragsrückfluss des Hauptvereins. Die Jugendkasse ist jährlich von den in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern des Hauptvereins zu prüfen.

§ 10 Gültigkeit der Jugendsatzung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. eine Änderung tritt mit der Bestätigung des Vereinsvorstandes in Kraft.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Für alle Regelungen, die nicht in der Jugendsatzung enthalten sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung.